

Benutzungsordnung für den Solegarten St. Jakob vom 23. Februar 2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung vom 22. Februar 2024 die nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Solegartens St. Jakob. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Solegarten genannt.

§ 2 Widmung

- (1) Der Solegarten dient der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Er ist nach den Kriterien „Reisen für Alle“ zertifiziert. Jeder ist berechtigt, den Solegarten unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Durchführung von politischen Veranstaltungen sowie politische Werbung jeglicher Art ist im Solegarten ausgeschlossen.
- (3) Der Solegarten, nebst seinen Einrichtungen, ist eine öffentliche Einrichtung der Wallfahrtsstadt Kevelaer.
- (4) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und des friedlichen Miteinanders.
- (5) Eine Nutzung des Solegartens über den genannten Widmungszweck hinaus bedarf der Erlaubnis der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Es können jedoch nur Veranstaltungen zugelassen werden, welche allen Besuchenden des Solegartens offenstehen.

§ 3 Verhalten im Solegarten

- (1) Benutzerinnen und Benutzer des Solegartens haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Bediensteten der Wallfahrtsstadt Kevelaer, der beauftragten Sicherheitsdienste und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 4 Hunde

- (1) Hunde dürfen im Solegarten nur angeleint mitgeführt werden.

- (2) Hundehalter oder die mit der Beaufsichtigung der Hunde beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Hunde verursachte Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Tütenspender befinden sich an allen Eingängen des Parks.
- (3) Das Mitführen von Hunden in das Inhalatorium ist nicht gestattet.

§ 5 Verbote

Es ist Besucherinnen und Besuchern insbesondere nicht gestattet, im Solegarten und seinen Einrichtungen

- a. zu übernachten,
- b. außerhalb des ausgewiesenen Grillplatzes zu grillen oder offenes Feuer zu entfachen,
- c. Flaschen oder ähnliches zu zerschlagen, Zigarettenstummel oder Kaugummis wegzuworfen,
- d. Müll außerhalb der öffentlichen Abfallbehälter zu hinterlassen,
- e. auf bauliche Anlagen oder Bäume zu klettern sowie Beete und Pflanzstreifen zu beschädigen,
- f. Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,
- g. mit dem Fahrrad, mit dem E-Scooter, mit dem Go-Cart oder dem Skateboard zu fahren,
- h. laute Musik abzuspielen.

§ 6 Kneippbecken

- (1) Die Kneippbecken (Arm- und Fußbecken) dürfen nur bei Tageslicht genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Kneippbecken erfolgt auf eigene Gefahr, die Kneippbecken werden nicht beaufsichtigt.
- (3) Das Kneipp-Tretbecken dient ausschließlich zur Ausübung der Kneipp-Therapie. Schwimmen, Planschen oder Baden sowie das Reinigen von Gegenständen ist daher untersagt.
- (4) Es dürfen keine Gegenstände in die Kneippbecken geworfen werden und das Wasser darf nicht verunreinigt werden.
- (5) Die Kneippbecken dürfen nicht von Hunden genutzt werden.
- (6) Das Fußbecken darf nur barfuß betreten werden.

§ 7 Informationsgebäude

- (1) Im Informationsgebäude ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken verboten.
- (2) Im Informationsgebäude ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 8 Gradierwerk und Inhalatorium

- (1) Das Gradierwerk und das Inhalatorium sind Ruhezeiten, das Abspielen lauter Musik ist daher untersagt.
- (2) Bei dem Wasser des Gradierwerks handelt es sich nicht um Trinkwasser.
- (3) Im Innenbereich des Gradierwerks sowie im Inhalatorium ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken verboten.
- (4) Im Innenbereich des Gradierwerks, im gepflasterten Umlauf sowie im Inhalatorium ist das Rauchen nicht gestattet.
- (5) Es ist verboten, Gegenstände in das Wasser zu werfen oder das Wasser zu verunreinigen.
- (6) Im Inhalatorium ist die Nutzung von elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefonen verboten.

§ 9 Grillplatz

- (1) Der Grillplatz darf in der Zeit von 8:30 Uhr – 21:00 Uhr genutzt werden.
- (2) Der Grillplatz ist nach der Nutzung sauber zu hinterlassen.
- (3) Angefallener Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die genutzte Kohle ist in dem vorgesehenen Behälter brandsicher zu entsorgen.

§ 10 Boulebahnen

Die Nutzung der Boulebahnen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11 Veranstaltungen im Solegarten

Die im anhängenden Lageplan blau umrandeten Bereiche können auf Antrag Dritter für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über eine Nutzungserlaubnis trifft die Wallfahrtsstadt Kevelaer- Kevelaer Marketing- nach Maßgabe der „Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen im Solegarten“

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Solegartens mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Wallfahrtsstadt Kevelaer nicht.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Wallfahrtsstadt Kevelaer unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer innerhalb des Solegartens und seiner Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Benutzungsverordnung über
- a. das Verhalten im Solegarten nach § 3,
 - b. das Führen und Halten von Hunden nach § 4
 - c. die Verbote nach § 5
 - d. die Benutzung der Kneippbecken nach § 6,
 - e. die Benutzung des Informationsgebäudes nach § 7
 - f. die Benutzung des Gradierwerks und Inhalatoriums nach § 8
 - g. die Benutzung des Grillplatzes nach § 9
 - h. die Benutzung der Boulebahnen nach § 10
 - i. die Durchführung von Veranstaltungen nach § 11

verstößt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung für den Solegarten St. Jakob tritt am 1. März 2024 in Kraft. Die Benutzungsverordnung vom 30. September 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kevelaer, 23. Februar 2024

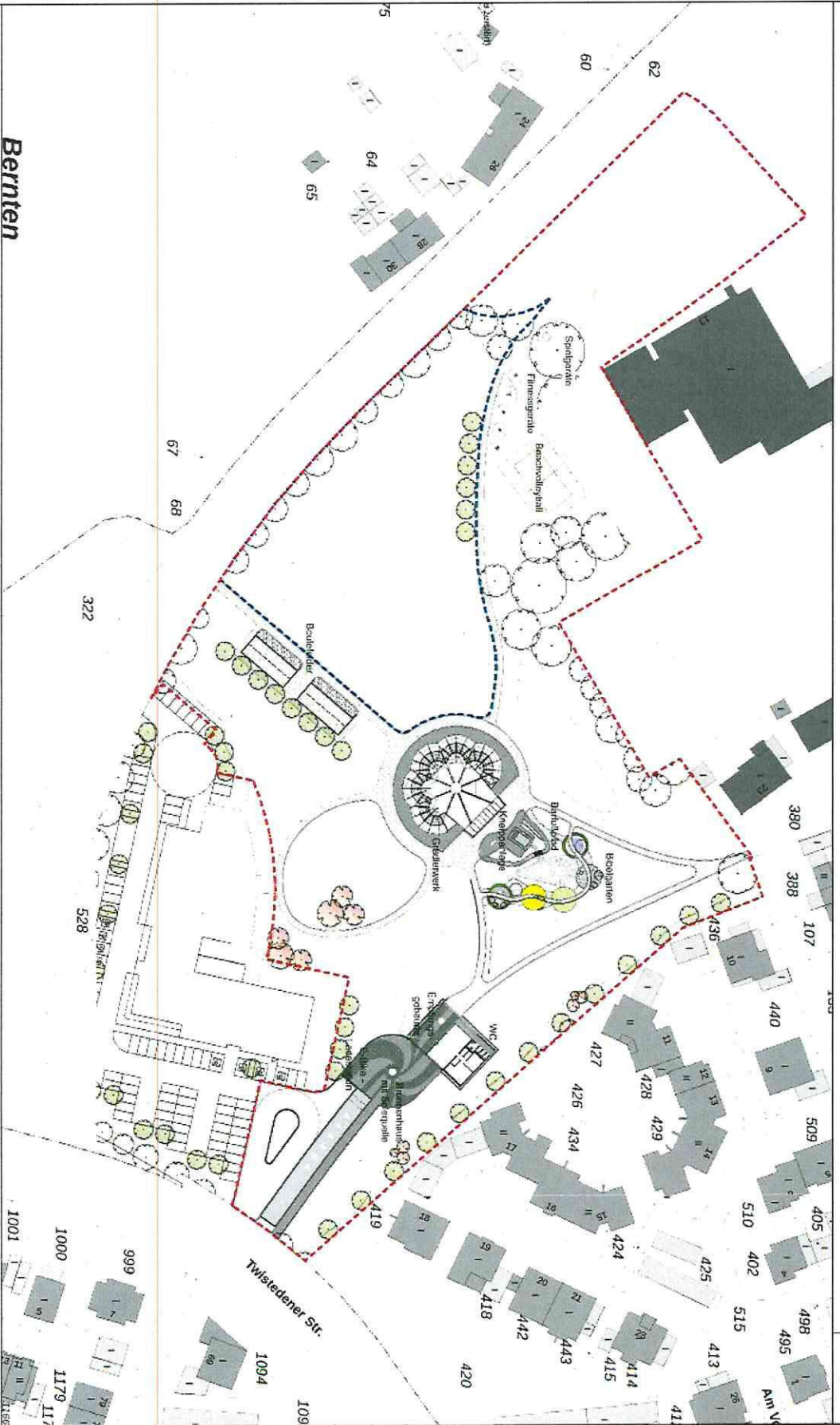
Der Bürgermeister


Dr. Dominik Pichler

Solegarten St. Jakob - Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Mafsstab 1 : 1.000

Datum: 15.07.2020



WALLFAHRTSSTADT KEVELAER

